

Synopse

Teilrevision des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (19732)

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 24. Januar 2012	Antrag vorberatende Kommission des Kantonsrates vom 25. Juni 2012
Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt)	Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt)	Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt)
vom 4. September 1980 (Stand 1. Januar 2010)		
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 41 Bst. b und § 76 der Kantonsverfassung ¹⁾ , <i>beschliesst:</i>	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 41 Bst. b und § 76 der Kantonsverfassung ²⁾ , <i>beschliesst:</i>
	I.	I.
	Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 4. September 1980 (Stand 1. Januar 2010) wird wie folgt geändert:	Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 4. September 1980 (Stand 1. Januar 2010) wird wie folgt geändert:
<p>§ 3 Autonomie</p> <p>¹ Die Gemeinden ordnen ihre Angelegenheiten im Rahmen der Verfassung, der Gesetze und des ihnen zustehenden Ermessens selbständig.</p> <p>² Die Gemeinden erlassen die für ihre Organisation und für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Gemeindeordnungen, Satzungen und Reglemente.</p>	<p>² Die Gemeinden erlassen die für ihre Organisation und für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Gemeindeordnungen, Organisationsbeschlüsse oder Statuten. Darüber hinaus regeln sie ihre Aufgabener-</p>	<p>² Die Gemeinden erlassen die für ihre Organisation und für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Gemeindeordnungen oder entsprechenden Organisationsbeschlüsse, Statuten und Reglemente. Alle</p>

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [111.1](#)

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 24. Januar 2012	Antrag vorbereitende Kommission des Kantonsrates vom 25. Juni 2012
	ledigung in Reglementen. Sämtliche Erlasse sind systematisch zu ordnen und öffentlich zugänglich.	diese Erlasse sind öffentlich zugänglich.
<p>§ 5^{ter} Verfahren</p> <p>¹ Soweit die Kantonsverfassung nicht die Urnenwahl vorschreibt (§ 78 Abs. 1 lit. c), gilt das offene Handmehr.</p> <p>² Die Wahlen sind für jedes Behördemitglied gesondert vorzunehmen. Wenn nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen werden als Mandate zu vergeben sind, können die Vorgeschlagenen in einer gemeinsamen Abstimmung gewählt werden, sofern kein Stimmberechtigter die Einzelabstimmung verlangt.</p>	<p>¹ Soweit nicht durch die Kantonsverfassung (§ 78 Abs. 1 lit. c) oder durch Gemeindebeschluss die Urnenwahl vorgeschrieben ist, wird die Wahl der Gemeindeorgane schriftlich und geheim vorgenommen; vorbehalten bleibt § 77 Abs. 3. Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Bei der Berechnung des absoluten Mehrs fallen leere und ungültige Stimmen ausser Betracht.</p> <p>² Ungültig ist eine Stimme, wenn der Wahlzettel:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Willen der stimmberechtigten Person nicht eindeutig erkennen lässt; 2. eine ehrverletzende Äusserung oder offensichtliche Kennzeichnung enthält; 3. den Namen einer nicht wählbaren Person enthält. <p>^{2a} Erreichen bei der geheimen Wahl im ersten Wahlgang weniger Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr, als Mandate zu vergeben sind, oder konnten aus einem anderen Grund nicht alle Sitze besetzt werden, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang können neue Wahlvorschläge</p>	<p>¹ Soweit die Kantonsverfassung nicht die Urnenwahl vorschreibt (§ 78 Abs. 1 lit. c), gilt das offene Handmehr.</p> <p>² Die Wahlen sind für jedes Behördemitglied gesondert vorzunehmen. Wenn nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen werden als Mandate zu vergeben sind, können die Vorgeschlagenen in einer gemeinsamen Abstimmung gewählt werden, sofern kein Stimmberechtigter die Einzelabstimmung verlangt.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Gelöscht.</i> 2. <i>Gelöscht.</i> 3. <i>Gelöscht.</i> <p>^{2a} Bei geheimen Wahlen gemäss § 77 Abs. 3 beurteilt sich die Ungültigkeit von Wahlzetteln sinngemäss nach den §§ 19 – 20 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes.</p>

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 24. Januar 2012	Antrag vorbereitende Kommission des Kantonsrates vom 25. Juni 2012
<p>³ Die Bürger-, Kirch- und Korporationsgemeinden können die Urnenwahl durch Gemeindebeschluss einführen. Sie können beschliessen, dass in diesem Fall das Stimmmaterial den Stimmberechtigten erst im Abstimmungslokal ausgehändigt wird. Das Stimmbüro ist dafür verantwortlich, dass die Stimmabgabe frei und unbeeinflusst erfolgen kann und das Stimmgeheimnis gewahrt bleibt.</p>	<p>eingereicht werden.</p> <p>^{2b} Beim zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. In der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen sind so viele Kandidatinnen oder Kandidaten für gewählt zu erklären, als noch Mandate zu besetzen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Dieses wird von der Gemeindegeschreiberin bzw. dem Gemeindegeschreiber gezogen.</p> <p>^{2c} Für die geheime Wahl kann durch Gemeindebeschluss festgesetzt werden, dass anstelle des freien Vorschlags aus der Mitte der Wählenden vorgängig Wahlvorschläge bei der Gemeindekanzlei einzureichen sind. Frist, Form und Verfahren richten sich nach dem entsprechenden Gemeindebeschluss. In einem allfälligen zweiten Wahlgang können an derselben Versammlung neue Wahlvorschläge eingereicht werden.</p>	<p>^{2c} Für die Wahlen kann durch Gemeindebeschluss festgesetzt werden, dass anstelle des freien Vorschlags aus der Mitte der Wählenden vorgängig Wahlvorschläge bei der Gemeindekanzlei einzureichen sind. Frist, Form und Verfahren richten sich nach dem entsprechenden Gemeindebeschluss. In einem allfälligen zweiten Wahlgang können an derselben Versammlung neue Wahlvorschläge eingereicht werden.</p>
<p>§ 6 Wahlfähigkeit</p> <p>¹ Wählbar ist:</p>	<p>¹ Als Mitglied des Grossen Gemeinderates, des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission ist jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person wählbar.</p>	

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 24. Januar 2012	Antrag vorbereitende Kommission des Kantonsrates vom 25. Juni 2012
<p>1. als Mitglied des Grossen Gemeinderates, des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission jeder in der Gemeinde Stimmberechtigte;</p> <p>2. als Gemeindebeamter und als Mitglied einer Kommission jede urteilsfähige Person, die nicht entmündigt ist.</p>	<p>1. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>2. <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>§ 7 Unvereinbarkeiten – Mit anderen Behörden</p> <p>¹ Ein Mitglied des Grossen Gemeinderates, des Gemeinderates oder der Rechnungsprüfungskommission kann nicht gleichzeitig Mitglied einer anderen dieser Behörden sein. Beamte und Angestellte einer Gemeinde können nicht Mitglied der Rechnungsprüfungskommission sein. Die Mitglieder des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission dürfen in keinem der in § 20 der Kantonsverfassung¹⁾ aufgezählten Verwandtschaftsverhältnisse stehen.</p> <p>² Die Mitglieder des Regierungsrates und der Land-schreiber dürfen nach ihrer Wahl noch längstens zwei Jahre einem Gemeinderat oder einer Rechnungsprüfungskommission angehören.</p> <p>³ Durch Gemeindebeschluss können weitere Unvereinbarkeiten festgelegt werden.</p>	<p>¹ Ein Mitglied des Grossen Gemeinderates, des Gemeinderates oder der Rechnungsprüfungskommission kann innerhalb derselben Gemeinde nicht gleichzeitig Mitglied einer anderen dieser Behörden sein. Gemeindliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können innerhalb derselben Gemeinde nicht Mitglied der Rechnungsprüfungskommission sein. Die Mitglieder des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission dürfen in keinem der in § 20 der Kantonsverfassung²⁾ aufgezählten Verwandtschaftsverhältnisse stehen.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>¹ Ein Mitglied des Grossen Gemeinderates, des Gemeinderates oder der Rechnungsprüfungskommission kann nicht gleichzeitig Mitglied einer anderen dieser Behörden sein. Leiterinnen bzw. Leiter gemeindlicher Dienststellen dürfen innerhalb derselben Gemeinde nicht gleichzeitig Mitglied der Rechnungsprüfungskommission oder des Gemeinderates sein. Die Mitglieder des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission dürfen in keinem der in § 20 der Kantonsverfassung aufgezählten Verwandtschaftsverhältnisse stehen.</p>
<p>§ 10 Ausstandspflicht</p> <p>¹ Die Mitglieder von Gemeindebehörden und Kom-</p>	<p>¹ Die Mitglieder von Gemeindebehörden und Kom-</p>	

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [111.1](#)

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 24. Januar 2012	Antrag vorbereitende Kommission des Kantonsrates vom 25. Juni 2012
<p>missionen sowie Gemeindebeamte und -angestellte haben vor allen Instanzen in den Ausstand zu treten bei der Vorbereitung, Behandlung und Erledigung von Geschäften, die betreffen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. persönliche Rechte oder Interessen; 2. Rechte oder Interessen des in § 20 der Kantonsverfassung¹⁾ umschriebenen Personenkreises; 3. Rechte oder Interessen juristischer Personen oder wirtschaftlicher Unternehmungen, an denen sie massgeblich beteiligt oder deren Organ sie sind. <p>² Ausstandspflichtig sind auch die gesetzlichen oder rechtsgeschäftlich bestellten Vertreter der in Abs. 1 genannten Personen.</p> <p>³ Die Ausstandspflicht der Mitglieder des Grossen Gemeinderates wird durch die Gemeindeordnung geregelt.</p> <p>⁴ Ein unter Verletzung der Ausstandspflicht gefasster Beschluss einer Gemeindebehörde oder eine getroffene Verfügung eines Gemeindebeamten ist vom Regierungsrat auf Beschwerde hin aufzuheben. Vorbehalten bleibt das Einschreiten der Aufsichtsbehörde von Amtes wegen.</p>	<p>missionen sowie die gemeindlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter haben vor allen Instanzen in den Ausstand zu treten bei der Vorbereitung, Behandlung und Erledigung von Geschäften, die betreffen:</p> <p>⁴ Ein unter Verletzung der Ausstandspflicht gefasster Beschluss einer Gemeindebehörde oder ein getroffener Entscheid einer gemeindlichen Mitarbeiterin bzw. eines gemeindlichen Mitarbeiters ist vom Regierungsrat auf Beschwerde hin aufzuheben. Vorbehalten bleibt das Einschreiten der Aufsichtsbehörde von Amtes wegen.</p>	
<p>§ 11 Protokollführung</p> <p>¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlungen, der Gemeindebehörden und der Kommissionen ist Protokoll zu führen.</p>		

¹⁾ BGS [111.1](#)

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 24. Januar 2012	Antrag vorbereitende Kommission des Kantonsrates vom 25. Juni 2012
<p>² Im Protokoll der Gemeindeversammlungen und der Sitzungen der Gemeindebehörden sind festzuhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ort und Zeit; 2. der Name des Vorsitzenden; bei Gemeindeversammlungen die Zahl der Teilnehmer; bei Sitzungen die Namen aller Anwesenden; 3. die Namen der Antragsteller und die Anträge; 4. die Beschlüsse; bei Abstimmungen auch die Stimmenzahl; 5. die Erwägungen, soweit ein Beschluss nach Verwaltungsrechtspflegegesetz zu begründen ist. <p>³ Die Mitglieder der Gemeindebehörden und die stimmberechtigten Teilnehmer der Gemeindeversammlung können Erklärungen zu Protokoll geben.</p> <p>⁴ Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.</p> <p>⁵ Die Gemeindeorgane beschliessen über die Genehmigung des Protokolls gemäss der Gemeindeordnung, nach einem besonderen Gemeindeversammlungsbeschluss oder nach ihrer Geschäftsordnung.</p>	<p>4. die Beschlüsse; bei Abstimmungen auch das Stimmenverhältnis;</p>	
<p>§ 12 Akteneinsicht</p> <p>¹ Die Protokolle der Gemeindeversammlung und des Grossen Gemeinderates stehen jedem Stimmberechtigten zur Einsicht offen.</p> <p>² Die Protokolle der Gemeindebehörden und der</p>	<p>¹ Die Protokolle der Gemeindeversammlung und des Grossen Gemeinderates stehen zur Einsicht offen.</p>	

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 24. Januar 2012	Antrag vorbereitende Kommission des Kantonsrates vom 25. Juni 2012
<p>Kommissionen sowie die Akten erledigter Geschäfte stehen den Stimmberechtigten zur Einsicht offen, wenn diese ein berechtigtes Interesse daran glaubhaft machen und die Einsicht keine persönlichen Interessen Dritter verletzt. Ausgenommen sind Protokolle oder Akten, die vertraulich oder geheim sind.</p> <p>³ Protokolle und Akten sind auf der Gemeindekanzlei einzusehen.</p>	<p>⁴ Protokolle der Gemeindebehörden und der Kommissionen sowie Akten erledigter Geschäfte können im Amtsblatt oder auf der Internetseite einer Gemeinde veröffentlicht werden. Daten von Privatpersonen sind dabei zu anonymisieren.</p> <p>⁵ Sind Protokolle oder Akten im Amtsblatt oder auf der Internetseite einer Gemeinde veröffentlicht, so gilt deren Inhalt als bekannt.</p>	
<p>§ 13 Schweigepflicht</p> <p>¹ Die gemeindlichen Organe haben über Wahrnehmungen, die sie in ihrer amtlichen Eigenschaft gemacht haben und die nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind, gegenüber Unberechtigten zu schweigen. Die Schweigepflicht dauert nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses fort.</p> <p>² Der Gemeinderat kann in Einzelfällen die Schwei-</p>	<p>§ 13 Amtsgeheimnis</p> <p>¹ Den Mitgliedern von Gemeindebehörden und Kommissionen sowie den gemeindlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist untersagt, Drittpersonen, anderen Gemeindebehörden oder kantonalen Amtsstellen Tatsachen mitzuteilen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes erfahren und an denen ein öffentliches Geheimhaltungsinteresse oder ein Persönlichkeitsschutzinteresse besteht oder die gemäss besonderer Vorschrift geheimzuhalten sind. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen eine Auskunftspflicht, ein Auskunftsrecht oder eine Entbindung vom Amtsgeheimnis vorliegen.</p> <p>² Die Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses</p>	

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 24. Januar 2012	Antrag vorbereitende Kommission des Kantonsrates vom 25. Juni 2012
gepflicht aufheben. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein überwiegendes Interesse des Schweigepflichtigen es erfordert.	bleibt nach Auflösung des amtlichen Verhältnisses bzw. des Arbeitsverhältnisses bestehen. ³ Zur Mitteilung geheimzuhaltender Tatsachen an Drittpersonen, andere Gemeindebehörden oder kantonale Amtsstellen sowie zur Erfüllung der Zeugnispflicht in gerichtlichen Verfahren bedürfen Mitglieder von Gemeindebehörden und Kommissionen sowie gemeindliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entbindung vom Amtsgeheimnis durch den Gemeinderat.	
§ 14 Organisation der Kommissionen ¹ Eine Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. ² Sofern das Wahlorgan nichts anderes bestimmt, konstituiert sich die Kommission selbst.	¹ <i>Aufgehoben.</i>	¹ Die Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Sie setzt sich nach dem Parteienproporz der letzten Wahlen des Wahlorgans zusammen. Handelt es sich um eine Fachkommission, werden die Parteien aufgefordert, eine entsprechende Fachperson vorzuschlagen.
§ 15 Amtsübergabe ¹ Neugewählte Behördemitglieder und Beamte werden in der Regel in Gegenwart der bisherigen Amtsinhaber von einem Beauftragten des Gemeinderates in ihr Amt eingeführt. ² Über die Amtsübergabe ist ein Protokoll zu erstellen.	¹ <i>Aufgehoben.</i> ² Bei neugewählten Behördemitgliedern ist über die Amtsübergabe ein Protokoll zu erstellen.	¹ Sowohl bei neugewählten als auch bei im Amt bestätigten Behördemitgliedern ist über die Amtsübergabe ein Protokoll zu erstellen.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 24. Januar 2012	Antrag vorbereitende Kommission des Kantonsrates vom 25. Juni 2012
<p>§ 17 Rechtsschutz</p> <p>¹ Gemeindeversammlungsbeschlüsse, Beschlüsse des Grossen Gemeinderates und des Gemeinderates können beim Regierungsrat angefochten werden.</p> <p>² Entscheide einzelner Mitglieder des Gemeinderates sowie Verfügungen von Kommissionen und Beamten können mit Verwaltungsbeschwerde beim Gemeinderat angefochten werden.</p> <p>³ Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes¹⁾.</p>	<p>² Entscheide einzelner Mitglieder des Gemeinderates bzw. von Ratsausschüssen sowie von Kommissionen und Dienststellen können mit Verwaltungsbeschwerde beim Gemeinderat angefochten werden.</p>	
<p>§ 18 Vertretung im Beschwerdeverfahren</p> <p>¹ Im Beschwerdeverfahren wird die Gemeinde vom Gemeinderat vertreten.</p> <p>² Wird gegen einen Beschluss der Gemeindeversammlung oder des Grossen Gemeinderates Beschwerde geführt, kann die Gemeindeversammlung bzw. der Grosse Gemeinderat die Vertretung anders ordnen.</p>	<p>² Wird gegen einen Beschluss des Grossen Gemeinderates Beschwerde geführt, kann der Grosse Gemeinderat die Vertretung anders ordnen.</p>	
	1.3a. Leistungsauftrag und Globalbudget	1.3a. <i>Gelöscht.</i>
	<p>§ 18a Steuerung der Verwaltungstätigkeit</p> <p>¹ Die Gemeinde kann durch Gemeindebeschluss die dem Gemeinderat unterstellten Organe mit Leistungsaufträgen und Globalbudgets führen.</p>	§ 18a <i>Gelöscht.</i>

¹⁾ BGS [162.1](#)

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 24. Januar 2012	Antrag vorbereitende Kommission des Kantonsrates vom 25. Juni 2012
	<p>² Der Leistungsauftrag umfasst insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Grundauftrag; 2. die wesentlichen Leistungen, gegliedert in mehrere Leistungsgruppen; 3. die Leistungs- und allenfalls die Wirkungsziele; 4. die Indikatoren zur Messung der Zielerreichung. <p>³ Die Leistungsaufträge werden vom Gemeinderat jährlich beschlossen.</p> <p>⁴ Die Gemeindeversammlung genehmigt die Leistungsaufträge als Ganzes und beschliesst gleichzeitig das Globalbudget.</p> <p>⁵ Verweigert die Gemeindeversammlung die Genehmigung eines Leistungsauftrages, so legt der Gemeinderat einen revidierten Leistungsauftrag samt entsprechendem Globalbudget vor. Ändert die Gemeindeversammlung das Globalbudget, so kann der Gemeinderat einen revidierten Leistungsauftrag unterbreiten.</p> <p>⁶ Der Gemeinderat erstattet der Gemeindeversammlung jährlich Bericht über die Erfüllung der Leistungsaufträge.</p>	
<p>§ 23 Finanzaufsicht</p> <p>¹ Wenn die Finanzbeschlüsse und die Vermögensverwaltung einer Gemeinde mit den Grundsätzen einer gesunden Finanzverwaltung unvereinbar sind, kann der Regierungsrat die in den §§ 37 ff. vorgese-</p>	<p>¹ In Ergänzung zu den Prüfungen der Rechnungsprüfungskommission überprüft die Direktion des Internen, ob die genehmigten Budgets und Jahresrechnungen die formellen Voraussetzungen des Finanz-</p>	<p>¹ Wenn die Finanzbeschlüsse und die Vermögensverwaltung einer Gemeinde mit den Grundsätzen einer gesunden Finanzverwaltung unvereinbar sind, kann der Regierungsrat die in den §§ 37 ff. vorgese-</p>

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 24. Januar 2012	Antrag vorberatende Kommission des Kantonsrates vom 25. Juni 2012
<p>henen Massnahmen ergreifen.</p> <p>² Ebenso ist er zum Eingreifen berechtigt, wenn durch einen Beschluss des Gemeinderates oder einen Gemeindebeschluss erhebliche Vermögenswerte gefährdet werden.</p> <p>³ Bei Korporationsgemeinden kann der Regierungsrat nur eingreifen, wenn die Erhaltung des Korporationsgutes gefährdet ist.</p>	<p>haushaltsgesetzes¹⁾ erfüllen.</p> <p>² Die Direktion des Innern informiert den Gemeinderat schriftlich über das Ergebnis der Prüfung. Der Bericht enthält bei Bedarf Empfehlungen und allfällige Beanstandungen.</p> <p>^{2a} Sind die Voraussetzungen von § 37 erfüllt, schreitet der Regierungsrat ein.</p>	<p>henen Massnahmen ergreifen.</p> <p>² Ebenso ist er zum Eingreifen berechtigt, wenn durch einen Beschluss des Gemeinderates oder einen Gemeindebeschluss erhebliche Vermögenswerte gefährdet werden.</p> <p>^{2a} <i>Gelöscht.</i></p>
<p>§ 36 Genehmigungsvorbehalt</p> <p>¹ Die nachfolgend aufgeführten Geschäfte bedürfen der Genehmigung jener Direktion, in deren Fachbereich das Geschäft schwergewichtig fällt. Erwägt die Direktion das Geschäft ganz oder teilweise nicht zu genehmigen oder die Genehmigung unter Auflagen zu erteilen, entscheidet der Regierungsrat:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeindeordnungen und Satzungen; 2. allgemeinverbindliche Gemeindereglemente; 3. Beschlüsse über Änderungen der Gemeindegrenzen; 4. Beschlüsse über die Errichtung öffentlich-rechtlicher Anstalten oder die Beteiligung an öffentlich-rechtlichen Anstalten; 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeindeordnungen, Organisationsbeschlüsse oder Statuten; 2. <i>Aufgehoben.</i> 4. <i>Aufgehoben.</i> 	<ol style="list-style-type: none"> 2. allgemeinverbindliche Gemeindereglemente;

¹⁾ BGS [611.1](#)

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 24. Januar 2012	Antrag vorberatende Kommission des Kantonsrates vom 25. Juni 2012
<p>5. Verbandsordnungen und allgemeinverbindliche Reglemente von Zweckverbänden;</p> <p>6. Verträge über die Zusammenarbeit der Gemeinden gemäss § 40 Abs.1 Ziff. 1 bis 3;</p> <p>7. weitere Beschlüsse, soweit das Gesetz es vorsieht.</p> <p>² Die Prüfung des Regierungsrates beschränkt sich auf die Gesetzmässigkeit, soweit das Gesetz keine weitergehende Prüfung vorschreibt. Wegen Unangemessenheit kann die Genehmigung nur verweigert werden, wenn das Ermessen missbraucht oder überschritten worden ist oder wenn eine Vorschrift willkürlich oder unverhältnismässig ist.</p> <p>³ Ausführungsbestimmungen zu genehmigten Reglementen bedürfen keiner Genehmigung.</p>	<p>5. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>7. weitere Beschlüsse, soweit das kantonale Recht es vorsieht.</p>	
<p>§ 37 Ermahnung der Gemeindebehörde</p> <p>¹ Stellt die Aufsichtsbehörde einen Missstand in der Gemeindeverwaltung oder eine Vernachlässigung öffentlicher Aufgaben fest, mahnt der Regierungsrat den Gemeinderat, Abhilfe zu schaffen.</p>	<p>§ 37 Aufsichtsrechtliches Einschreiten; Voraussetzungen</p> <p>¹ Stellt die Aufsichtsbehörde einen Missstand in der Gemeindeverwaltung oder eine Vernachlässigung öffentlicher Aufgaben fest, stehen dem Regierungsrat die in den §§ 37a – 39 genannten aufsichtsrechtlichen Mittel zur Verfügung.</p> <p>² Ein Missstand in der Gemeindeverwaltung oder die Vernachlässigung öffentlicher Aufgaben liegt namentlich bei der Verletzung von klarem materiellem Recht, der Missachtung wesentlicher Verfahrensgrundsätze oder der Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen vor.</p>	

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 24. Januar 2012	Antrag vorbereitende Kommission des Kantonsrates vom 25. Juni 2012
	<p>§ 37a Ermahnung der Gemeindebehörde</p> <p>¹ Sind die Voraussetzungen gemäss § 37 erfüllt, mahnt der Regierungsrat den Gemeinderat, Abhilfe zu schaffen.</p>	
<p>§ 39 Massnahmen der Aufsichtsbehörde</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann nach fruchtloser Mahnung oder nach Abschluss der Untersuchung, in dringenden oder offenkundigen Fällen ohne Verzug, die folgenden Massnahmen treffen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Aufhebung von Beschlüssen, Verfügungen oder Wahlen der Gemeindeorgane;2. Erteilung verbindlicher Weisungen an die Gemeindeorgane;3. Ersatzweiser Erlass von Beschlüssen, Reglementen, Verfügungen und ersatzweise Durchführung von Wahlen;4. Suspendierung von Gemeindeorganen im Amt;5. in besonders schweren Fällen Übertragung der Gemeindeverwaltung an einen Sachwalter. <p>² Die zuständige Direktion kann vorsorgliche Massnahmen im Rahmen von Abs. 1 treffen, sofern sofort gehandelt werden muss und der Entscheid des Regierungsrats nicht abgewartet werden kann. Das Geschäft ist unverzüglich dem Regierungsrat zum Entscheid zu unterbreiten.</p> <p>³ Bestehen Verdachtsgründe für strafbare Handlungen</p>	<ol style="list-style-type: none">1. Aufhebung von Beschlüssen, Entscheiden oder Wahlen der Gemeindeorgane;3. Ersatzweiser Erlass von Beschlüssen, Reglementen, Entscheiden und ersatzweise Durchführung von Wahlen;	

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 24. Januar 2012	Antrag vorberatende Kommission des Kantonsrates vom 25. Juni 2012
<p>gen, erstattet der Regierungsrat Strafanzeige. Die disziplinarische Ahndung bleibt vorbehalten.</p> <p>⁴ Die Kosten der Untersuchung und der angeordneten Massnahmen hat die Gemeinde zu tragen, die hiefür Anlass gegeben hat.</p>		
<p>§ 49 Reglemente und Verfügungen</p> <p>¹ Der Zweckverband erlässt die zur Erfüllung seiner Aufgabe notwendigen Reglemente und trifft die entsprechenden Verfügungen.</p> <p>² Das Verwaltungsrechtspflegegesetz¹⁾ ist sinngemäss anwendbar.</p>	<p>§ 49 Reglemente und Entscheide</p> <p>¹ Der Zweckverband erlässt die zur Erfüllung seiner Aufgabe notwendigen Reglemente und trifft die entsprechenden Entscheide.</p>	
	<p>§ 57e^{bis} Heimatausweis</p> <p>¹ Heimatausweise werden auf Grund der Daten im Einwohnerregister ausgestellt.</p> <p>² Heimatausweise gelten während höchstens eines Jahres. In Ausnahmefällen, insbesondere für Heimaufenthalte und zu Studienzwecken, kann der Heimatausweis auch für eine längere Zeit ausgestellt werden.</p>	
<p>§ 57f Auskünfte und Ausweise über Einwohner</p> <p>¹ Auskünfte über Einwohner werden gemäss den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes²⁾ erteilt.</p>	<p>§ 57f Auskünfte und Ausweise über Einwohnerinnen und Einwohner</p> <p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p>	

¹⁾ BGS [162.1](#)

²⁾ BGS [157.1](#)

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 24. Januar 2012	Antrag vorbereitende Kommission des Kantonsrates vom 25. Juni 2012
<p>² Die Einwohnerkontrollen stellen Schriftenempfangsscheine aus und bestätigen auf Gesuch hin die Handlungsfähigkeit sowie die Niederlassung oder den Aufenthalt.</p> <p>³ Verlangt jemand eine Leumundsauskunft über sich selbst, bestätigt die Einwohnerkontrolle lediglich die Niederlassung. Angaben über ihren Ruf hat die interessierte Person selber beizubringen.</p> <p>⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Pass und die Identitätskarte.</p>	<p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>§ 59 Einzelne Aufgaben</p> <p>¹ Der Einwohnergemeinde obliegt im Rahmen der Gesetze insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen; 2. die Sicherstellung der elementaren Lebensbedürfnisse; 3. die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sowie die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit. Vorbehalten bleiben Regelungen in andern Erlassen, insbesondere im Polizeirecht; 4. das Volksschulwesen; 5. das Sozial- und Vormundschaftswesen; 6. die Förderung des kulturellen Lebens und der Volksgesundheit; 7. ... 	<ol style="list-style-type: none"> 3. der Erlass von Bestimmungen zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sowie die Kontrolle ihrer Einhaltung. Vorbehalten bleiben Regelungen in anderen Erlassen, insbesondere im Polizeirecht; 	<ol style="list-style-type: none"> 3. der Erlass von Bestimmungen zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, deren Durchsetzung sowie die Kontrolle ihrer Einhaltung.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 24. Januar 2012	Antrag vorbereitende Kommission des Kantonsrates vom 25. Juni 2012
<p>8. die Ortsplanung;</p> <p>9. der öffentliche Verkehr;</p> <p>10. die Bau-, Handels- und Gewerbe-, Gesundheits-, Sitten- und Feuerpolizei;</p> <p>11. das Zivilstandswesen;</p> <p>12. das Bestattungswesen.</p> <p>² Sie kann weitere Aufgaben im Gemeinwohl erfüllen.</p>	<p>9. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>12. das Bestattungswesen;</p> <p>13. die familienergänzende Kinderbetreuung;</p> <p>14. die Langzeitpflege sowie Akut- und Übergangspflege.</p>	<p>13. Gestrichen.</p>
<p>§ 61 Übertragung von Aufgaben</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde kann die Erfüllung einzelner Aufgaben durch Vertrag einer gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmung oder Organisation übertragen.</p> <p>² Die Aufsicht über die übertragene Tätigkeit führt der Gemeinderat.</p>	<p>^{1a} Die Übertragung von Aufgaben an Dritte im Sinne von Abs. 1 erfolgt, sofern diesen hoheitliche Befugnisse zukommen, durch Gemeindebeschluss.</p> <p>² Die Aufsicht über die übertragene Tätigkeit steht dem Gemeinderat zu.</p>	
<p>§ 64 Organe</p> <p>¹ Oberstes Organ der Gemeinde sind die Stimmbe-</p>		

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 24. Januar 2012	Antrag vorbereitende Kommission des Kantonsrates vom 25. Juni 2012
<p>rechtigten, die ihre Rechte an der Urne oder in der Gemeindeversammlung ausüben.</p> <p>² Organe der Einwohnergemeinden sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Gemeinderat; 2. der Gemeindepräsident; 3. der Gemeindeschreiber; 4. die Rechnungsprüfungskommission; 5. weitere Kommissionen; 6. die Angestellten. <p>³ Bei der Gemeindeorganisation mit Grosse Gemeinderat tritt der Grosse Gemeinderat an die Stelle der Gemeindeversammlung.</p>	<p>² Weitere Organe der Einwohnergemeinde sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. weitere Kommissionen mit Befugnissen in Verwaltungsangelegenheiten; 6. die Dienststellen. 	<p>6. die zur Vertretung befugten Dienststellen.</p>
<p>§ 66 Sachabstimmungen</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann einen Antrag direkt der Urnenabstimmung unterstellen.</p> <p>² Der Urnenabstimmung unterliegt unter Vorbehalt von Absatz 3 ein Geschäft der Gemeindeversammlung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn ein entsprechendes Begehren von einem Zwanzigstel der Stimmberechtigten spätestens 3 Tage vor der Gemeindeversammlung bis 18 Uhr der Gemeindekanzlei eingereicht wird; 	<p>² Die Gemeindeordnungen, Organisationsbeschlüsse oder Statuten unterliegen der Urnenabstimmung. Unter Vorbehalt von Absatz 3 unterliegt der Urnenabstimmung ein Geschäft der Gemeindeversammlung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn ein entsprechendes Begehren von einem Zwanzigstel der Stimmberechtigten spätestens 3 Tage vor der Gemeindeversammlung bis 17 Uhr der Gemeindekanzlei eingereicht wird; 	<p>² Der Urnenabstimmung unterliegt unter Vorbehalt von Absatz 3 ein Geschäft der Gemeindeversammlung:</p>

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 24. Januar 2012	Antrag vorbereitende Kommission des Kantonsrates vom 25. Juni 2012
<p>2. wenn in der Gemeindeversammlung spätestens unmittelbar nach der Schlussabstimmung ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine Urnenabstimmung verlangt.</p> <p>³ Der Urnenabstimmung können nicht unterstellt werden: Der Voranschlag, mit Ausnahme des Steuerfusses, die Jahresrechnung sowie die Ausgaben- und Kreditbeschlüsse, die einen durch Gemeindebeschluss festgelegten Mindestbetrag nicht erreichen.</p> <p>⁴ Abgestimmt wird über den Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung. Hat die Gemeindeversammlung einen abweichenden Beschluss gefasst, wird dieser Beschluss dem Antrag des Gemeinderates gegenübergestellt. Das Urnenabstimmungsverfahren richtet sich nach § 67. Verzichtet der Gemeinderat auf seinen Antrag, wird nur über den Beschluss der Gemeindeversammlung abgestimmt.</p> <p>⁵ Die Urnenabstimmung ist in der Regel innert zwei Monaten nach der Gemeindeversammlung durchzuführen.</p> <p>⁶ Für die Durchführung der Urnenabstimmung ist das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen¹⁾ massgebend.</p>	<p>³ Leistungsaufträge, (Global-) Budgets, Steuerfuss und Jahresrechnungen müssen an der Gemeindeversammlung genehmigt werden und können nicht einer Urnenabstimmung vorgelegt werden.</p> <p>⁵ Die Urnenabstimmung ist in der Regel innert drei Monaten nach der Gemeindeversammlung durchzuführen, spätestens jedoch zusammen mit dem nächsten nach Ablauf dieser Frist stattfindenden eidgenössischen oder kantonalen Urnengang.</p>	<p>³ Budgets, Steuerfuss und Jahresrechnungen müssen an der Gemeindeversammlung genehmigt werden und können nicht einer Urnenabstimmung vorgelegt werden.</p>
<p>§ 69 Befugnisse</p> <p>¹ Die Gemeindeversammlung hat die folgenden Be-</p>		

¹⁾ BGS [131.1](#)

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 24. Januar 2012	Antrag vorbereitende Kommission des Kantonsrates vom 25. Juni 2012
<p>fugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Erlass der Gemeindeordnung;2. Erlass von allgemeinverbindlichen Gemeinderelementen;3. Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit einer andern Gemeinde und über Änderungen der Gemeindegrenzen, sofern es sich nicht um kleine Grenzbereinigungen handelt;4. Beschlussfassung über den Voranschlag, den Steuerfuss und die übrigen Gemeindesteuern;5. Genehmigung der Jahresrechnung und allfälliger Separatrechnungen;6. Beschlussfassung über neue Ausgaben und Kredite, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist;7. Beschlussfassung über die Errichtung öffentlich-rechtlicher Anstalten oder Beteiligung an solchen;8. Beschlussfassung über die Gründung von oder Beteiligung an privaten Unternehmungen oder Organisationen sowie über die Gewährung von Darlehen an solche;9. Bewilligung von Kauf und Verkauf von Grundstücken, soweit nicht der Gemeinderat durch Gemeindebeschluss zuständig erklärt wird;10. Aufsicht über die Tätigkeit des Gemeinderates und Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung;	<ol style="list-style-type: none">1. <i>Aufgehoben.</i> 4. Beschlussfassung über das Budget, den Steuerfuss und die übrigen Gemeindesteuern sowie Genehmigung der Leistungsaufträge (§ 18a);	<ol style="list-style-type: none">1. Erlass der Gemeindeordnung; 4. Beschlussfassung über das Budget, den Steuerfuss und die übrigen Gemeindesteuern;

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 24. Januar 2012	Antrag vorbereitende Kommission des Kantonsrates vom 25. Juni 2012
<p>eine Kommission, Überweisung an eine Kommission, entscheidet die Versammlung unverzüglich.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann die weitere Beratung und die Abstimmung auf eine spätere Gemeindeversammlung verschieben, wenn er die Auswirkungen von Änderungsanträgen näher abklären will.</p>	<p>an den Gemeinderat, Rück- oder Überweisung an eine bestehende Kommission, entscheidet die Versammlung. Bis zur Erledigung des Ordnungsantrags wird die Beratung über den Hauptgegenstand unterbrochen.</p>	<p>an den Gemeinderat, Rück- oder Überweisung an eine bestehende Kommission, entscheidet die Versammlung unverzüglich.</p>
<p>§ 77 Wahlen und Abstimmungen</p> <p>¹ Die Gemeindeversammlung wählt zu Beginn mindestens zwei Stimmezähler.</p> <p>² Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das offene Handmehr der Stimmberechtigten.</p> <p>³ Wenn ein Sechstel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt, ist geheim zu wählen bzw. abzustimmen.</p> <p>⁴ Stehen sich mehrere Anträge gegenüber, bestimmt der Präsident die Abstimmungsfolge. Wird ein Einwand erhoben, entscheidet die Gemeindeversammlung</p>	<p>² Die Wahlen werden unter Vorbehalt von § 5^{ter} und Abs. 3 schriftlich und geheim vorgenommen.</p> <p>³ Wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen es verlangt, entscheidet bei Wahlen der Gemeindeorgane gemäss § 5^{ter} Abs. 1 das offene Handmehr. Die Wahlen sind für jedes Behördenmitglied gesondert vorzunehmen. Im offenen Wahlverfahren erfolgen die Wahlen auf freien Vorschlag aus der Mitte der Wählenden. Wenn nicht mehr Kandidierende vorgeschlagen werden als Mandate zu vergeben sind, können die Vorgeschlagenen in einer gemeinsamen Abstimmung gewählt werden, sofern keine stimmberechtigte Person die Einzelabstimmung verlangt. § 5^{ter} Abs. 5 ist sinngemäss anwendbar.</p> <p>⁴ Bei Abstimmungen entscheidet das offene Handmehr der stimmberechtigten Personen. Wenn ein Sechstel der anwesenden stimmberechtigten Perso-</p>	<p>² Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das offene Handmehr der Stimmberechtigten.</p> <p>³ Wenn ein Sechstel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt, ist geheim zu wählen bzw. abzustimmen.</p> <p>⁴ Stehen sich mehrere Anträge gegenüber, bestimmt der Präsident die Abstimmungsfolge. Wird ein Einwand erhoben, entscheidet die Gemeindeversammlung</p>

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 24. Januar 2012	Antrag vorberatende Kommission des Kantonsrates vom 25. Juni 2012
lung.	<p>nen es verlangt, ist geheim abzustimmen.</p> <p>⁵ Sind mehr als zwei Hauptanträge gestellt worden, so werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht, wobei jede stimmberechtigte Person nur für einen stimmen darf. Hat keiner die absolute Mehrheit der Stimmenden erhalten, so wird darüber abgestimmt, welcher von den zwei Anträgen, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigten, aus der Abstimmung zu fallen habe. Sodann wird in gleicher Weise zwischen den übrigbleibenden Anträgen abgestimmt. Von den Anträgen, die einander gegenübergestellt werden, wird der zuerst gestellte in der Reihenfolge der Abstimmung bevorzugt.</p>	lung.
<p>§ 81 Interpellationsrecht</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten können dem Gemeinderat ausserhalb der auf der Traktandenliste stehenden Geschäfte Fragen stellen und Auskünfte über die Tätigkeit der Gemeindebehörden, der öffentlich-rechtlichen Anstalten oder anderer mit gemeindlichen Aufgaben betrauten Personen verlangen, soweit hiefür ein öffentliches Interesse besteht.</p> <p>² Werden solche Anfragen spätestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung schriftlich dem Gemeinderat eingereicht, sind sie sofort zu beantworten. Bei kurzfristigeren Anfragen steht dem Gemeinderat die sofortige Beantwortung frei.</p>	<p>² Werden solche Anfragen spätestens 20 Tage vor der Gemeindeversammlung schriftlich dem Gemeinderat eingereicht, sind sie sofort zu beantworten. Bei kurzfristigeren Anfragen steht dem Gemeinderat die sofortige Beantwortung frei.</p>	
<p>§ 84 Aufgaben und Befugnisse</p> <p>¹ Der Gemeinderat besorgt die Gemeindeangelegenheiten, soweit sie nicht durch Gesetz oder Gemeindebeschluss einem andern Organ zugewiesen</p>	<p>¹ Der Gemeinderat besorgt die Gemeindeangelegenheiten, soweit sie nicht durch Gesetz oder Gemeindebeschluss einem andern Organ zugewiesen</p>	

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 24. Januar 2012	Antrag vorberatende Kommission des Kantonsrates vom 25. Juni 2012
<p>nungsbefugnis in den einzelnen Amtsbereichen.</p> <p>² Der Gemeinderat kann die Besorgung bestimmter Geschäfte einem Ratsausschuss oder einzelnen seiner Mitglieder übertragen.</p> <p>³ Die einzelnen Mitglieder haben die in ihren Amtsbereich fallenden Geschäfte vorzubereiten.</p>	<p>Zeichnungsbefugnis in den einzelnen Aufgabenbereichen.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ Die einzelnen Mitglieder haben die in ihren Aufgabenbereich fallenden Geschäfte im Rat zu vertreten.</p>	
	<p>§ 87a Kompetenzdelegation</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist ermächtigt, seine Entscheidungsbefugnisse in Verwaltungsangelegenheiten in einzelnen, genau bezeichneten Bereichen einem Ratsausschuss oder einzelnen seiner Mitglieder zu delegieren.</p> <p>² Ratsausschüsse und einzelne Mitglieder des Gemeinderates sind ermächtigt, die ihnen kraft Gesetz oder Delegation zustehenden Kompetenzen an die ihnen direkt unterstellten Dienststellen zu delegieren.</p> <p>³ Die gemäss Abs. 1 und 2 delegierten Kompetenzen sind in geeigneter Form zu publizieren.</p>	
<p>§ 88 Geschäftsordnung</p> <p>¹ Der Gemeinderat verhandelt nach folgender Geschäftsordnung:</p> <p>1. Der Präsident ruft den Gemeinderat zusammen, wenn es ihm nötig erscheint oder wenn zwei Mitglieder es verlangen.</p> <p>2. Kein Mitglied darf ohne wichtigen Grund einer Sit-</p>		

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 24. Januar 2012	Antrag vorbereitende Kommission des Kantonsrates vom 25. Juni 2012
<p>zung fernbleiben.</p> <p>3. Die Mitglieder sind bei Abstimmungen und Wahlen zur Stimmabgabe verpflichtet.</p> <p>4. Der Rat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Für die Zurücknahme oder Änderung eines schon gefassten Beschlusses ist eine Stimme mehr als diejenige des Mehrs der Mitglieder erforderlich.</p> <p>5. Der Präsident leitet die Verhandlungen und wacht über die Einhaltung der Geschäftsordnung.</p> <p>6. Zu Beginn einer Sitzung werden dem Rat Sitzungsprotokolle und Präsidialverfügungen gemäss § 90 zur Genehmigung vorgelegt. Dann behandelt der Rat die neuen Geschäfte in der vom Präsidenten bestimmten Reihenfolge.</p> <p>7. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet unter Vorbehalt von Ziff. 4 das einfache Mehr, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.</p> <p>8. Auf ein Geschäft, das dem Präsidenten und den Mitgliedern vor der Sitzung nicht bekannt war, darf nur eingetreten werden, wenn kein Mitglied Einsprache erhebt oder wenn der Rat die Behandlung dringlich erklärt.</p> <p>9. Ein ausstandspflichtiges Mitglied hat den Sitzungsraum vor Behandlung des Geschäftes zu verlassen.</p>	<p>4. Der Rat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller Mitglieder anwesend ist. Für die Zurücknahme oder Änderung eines Beschlusses ist eine Stimme mehr als diejenige des Mehrs der Mitglieder erforderlich. Nach Ablauf eines Jahres seit Inkrafttreten eines Beschlusses entscheidet für dessen Zurücknahme oder Änderung das einfache Mehr.</p> <p>6. Zu Beginn einer Sitzung werden dem Rat Sitzungsprotokolle und Präsidialentscheide gemäss § 90 Abs. 2 zur Orientierung vorgelegt. Dann behandelt der Rat die neuen Geschäfte in der vom Präsidium bestimmten Reihenfolge.</p>	<p>6. Zu Beginn einer Sitzung werden dem Rat Sitzungsprotokolle zur Genehmigung und Präsidialentscheide gemäss § 90 Abs. 2 zur Orientierung vorgelegt. Dann behandelt der Rat die neuen Geschäfte in der vom Präsidium bestimmten Reihenfolge.</p>

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 24. Januar 2012	Antrag vorbereitende Kommission des Kantonsrates vom 25. Juni 2012
<p>² Der Gemeindeschreiber führt das Protokoll. Er hat beratende Stimme und das Recht, Anträge zu stellen.</p>	<p>² Der Gemeindeschreiber hat beratende Stimme und das Recht, Anträge zu stellen.</p>	
<p>§ 89 Aufgaben und Befugnisse</p> <p>¹ Der Gemeindepräsident hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. er leitet die Gemeindeversammlung und die Sitzungen des Gemeinderates; 2. er überwacht den Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates, der Anordnungen des Regierungsrates sowie der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Kantons, soweit sie von der Gemeinde zu vollziehen sind; 3. er überwacht die Tätigkeit der Gemeindebeamten und -angestellten, soweit diese nicht einem anderen Mitglied oder einem andern Organ unterstellt sind. 	<p>³ er überwacht die Tätigkeit der gemeindlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, soweit diese nicht einem anderen Mitglied oder einem anderen Organ unterstellt sind.</p>	
<p>§ 90 Präsidualverfügungen</p> <p>¹ Der Gemeindepräsident kann Geschäfte von untergeordneter Bedeutung durch Präsidualverfügung erledigen.</p> <p>² Der Gemeindepräsident handelt für den Gemeinderat, wenn unverzüglich Massnahmen zu treffen sind. Er tut dies wenn möglich im Einvernehmen mit dem Ratsmitglied, dessen Amtsbereich betroffen ist. Er orientiert den Rat an der nächsten Sitzung über die getroffenen Massnahmen.</p>	<p>§ 90 Präsidualentscheide und Zirkularbeschlüsse</p> <p>¹ Das Gemeindepräsidium kann Geschäfte von untergeordneter Bedeutung durch Präsidualentscheid erledigen.</p> <p>² Wenn unverzüglich Massnahmen zu treffen sind, handelt das Gemeindepräsidium für den Gemeinderat oder holt den Beschluss auf dem Zirkularweg ein. Es tut dies wenn möglich im Einvernehmen mit dem Ratsmitglied, dessen Amtsbereich betroffen ist. Es orientiert den Rat an der nächsten Sitzung über die</p>	

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 24. Januar 2012	Antrag vorbereitende Kommission des Kantonsrates vom 25. Juni 2012
<p>§ 94 Aufgaben</p> <p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission hat folgende Aufgaben:</p> <p>1. sie prüft jährlich die Rechnungsführung der Gemeinde und ihrer Anstalten; sie kann dem Gemeinderat zusätzliche Revisionen durch Fachleute beantragen;</p> <p>2. sie prüft, ob der Voranschlag den Vorschriften über den Gemeindehaushalt und das Rechnungswesen entspricht.</p>	<p>§ 94 Aufgaben und Befugnisse</p> <p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission erfüllt ihre Aufgaben nach Massgabe des Gesetzes und unter Beachtung der allgemein anerkannten Grundsätze der Revision.</p> <p>1. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>2. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² Die Rechnungsprüfungskommission ist zuständig für die Prüfung des Finanzhaushaltes der Gemeinden und ihrer Anstalten. Sie prüft insbesondere:</p> <p>1. das Budget;</p> <p>2. die Leistungsaufträge (§ 18a);</p> <p>3. die Jahresrechnung;</p> <p>4. die Projekt- und Kreditabrechnungen.</p> <p>³ Durch Gemeindebeschluss können Gemeinden ohne Grossen Gemeinderat der Rechnungsprüfungskommission weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen, namentlich die Ausübung der Oberaufsicht über den Gemeinderat und über die Gemeindeverwaltung, die Berichterstattung über Vorlagen, die Prüfung der Geschäftsführung des Gemeinderates sowie die Überprüfung einzelner Dienststellen</p>	<p>2. Gestrichen.</p>

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 24. Januar 2012	Antrag vorbereitende Kommission des Kantonsrates vom 25. Juni 2012
	<p>oder einzelner Geschäfte.</p> <p>⁴ Die Rechnungsprüfungskommission zieht Sachverständige bei, sofern die Durchführung ihrer Aufgaben besondere Fachkenntnisse erfordert oder im Rahmen der ordentlichen Prüfung nicht gewährleistet werden kann.</p>	<p>⁴ Die Rechnungsprüfungskommission kann Sachverständige beiziehen, sofern die Durchführung ihrer Aufgaben besondere Fachkenntnisse erfordert oder im Rahmen der ordentlichen Prüfung nicht gewährleistet werden kann.</p>
<p>§ 96 Berichterstattung</p> <p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission erstattet der Gemeindeversammlung Bericht. Sie stellt der Gemeindeversammlung Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung der Rechnung und des Voranschlages. Der Bericht soll allfällige Mängel der Rechnungsführung sowie eine gesetzwidrige Verwendung öffentlicher Mittel festhalten.</p> <p>² Stellt die Rechnungsprüfungskommission bei der Prüfung der Rechnungsführung Fehler oder Ordnungswidrigkeiten fest, teilt sie das dem Gemeinderat mit. Sie gibt dem betreffenden Gemeindeorgan Gelegenheit zur Behebung des Mangels, bevor sie der Gemeindeversammlung oder der Aufsichtsbehörde Bericht erstattet.</p> <p>³ Stellt die Rechnungsprüfungskommission erhebliche Pflichtverletzungen, Missstände oder strafbare Handlungen fest, oder besteht ein entsprechender Verdacht, erstattet sie dem Gemeinderat unverzüglich Bericht und unterrichtet die Direktion des Innern.</p>	<p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission erstattet der Gemeindeversammlung Bericht. Sie stellt der Gemeindeversammlung Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung der Rechnung, des Budgets und der Leistungsaufträge. Der Bericht hält allfällige Mängel der Rechnungsführung sowie eine gesetzwidrige Verwendung öffentlicher Mittel fest und ist umgehend in Kopie der Direktion des Innern zuzustellen. Sind der Rechnungsprüfungskommission zusätzliche Aufgaben gemäss § 94 Abs. 3 übertragen worden, so ist auch darüber zu berichten.</p> <p>² Stellt die Rechnungsprüfungskommission bei der Prüfung der Rechnungsführung Fehler oder Ordnungswidrigkeiten fest, teilt sie das dem Gemeinderat mit. Sie gibt dem betreffenden Gemeindeorgan Gelegenheit zur Behebung des Mangels, bevor sie der Gemeindeversammlung und der Direktion des Innern Bericht erstattet.</p> <p>³ Stellt die Rechnungsprüfungskommission erhebliche Pflichtverletzungen, Missstände oder strafbare Handlungen fest, oder besteht ein entsprechender Verdacht, erstattet sie dem Gemeinderat und der Direktion des Innern unverzüglich Bericht.</p>	<p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission erstattet der Gemeindeversammlung Bericht. Sie stellt der Gemeindeversammlung Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung der Rechnung und des Budgets. Der Bericht soll allfällige Mängel der Rechnungsführung sowie eine gesetzwidrige Verwendung öffentlicher Mittel festhalten.</p>

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 24. Januar 2012	Antrag vorbereitende Kommission des Kantonsrates vom 25. Juni 2012
<p>§ 97 Grundsätze</p> <p>¹ Durch Gemeindereglemente können einzelne Befugnisse des Gemeinderates einer Kommission übertragen werden.</p> <p>² Der Gemeinderat kann für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen. Sie haben in der Regel beratende Funktion.</p>	<p>¹ Durch Gemeindebeschluss können in einzelnen, genau bezeichneten Bereichen Entscheidungsbe-fugnisse des Gemeinderates in Verwaltungsangele-genheiten einer Kommission übertragen werden. Die delegierten Kompetenzen sind in geeigneter Form zu publizieren.</p>	<p>² Sie setzt sich nach dem Parteienproporz der letz-ten Wahlen des Wahlorgans zusammen. Handelt es sich um eine Fachkommission, werden die Parteien aufgefordert, eine entsprechende Fachperson vor-zuschlagen.</p>
<p>2.2.9. Gemeindebeamte und Angestellte</p>	<p>2.2.9. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Gemeinde</p>	
<p>§ 99 Grundsatz</p> <p>¹ Die Rechte und Pflichten der Gemeindebeamten und Angestellten richten sich nach dem Gesetz und nach dem Dienst- und Besoldungsreglement der Gemeinde.</p> <p>² Soweit Bestimmungen fehlen, werden die kantona-len Vorschriften sinngemäss angewendet.</p>	<p>¹ Die Rechte und Pflichten der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter richten sich nach dem Gesetz und nach dem Dienst- und Besoldungsreglement der Gemein-de.</p>	
<p>§ 100 Besondere Funktionen – Rechnungsführer</p> <p>¹ Als Rechnungsführer ist wählbar, wer sich über eine abgeschlossene kaufmännische Lehre oder eine andere, gleichwertige Ausbildung ausweist.</p> <p>² Der Rechnungsführer besorgt das Rechnungs- und</p>	<p>§ 100 Aufgehoben.</p>	

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 24. Januar 2012	Antrag vorbereitende Kommission des Kantonsrates vom 25. Juni 2012
<p>Kassawesen der Gemeinde. Er ist verantwortlich für die Buchführung, für den Zahlungsverkehr sowie für die Verwahrung und Verwaltung der Vermögenswerte.</p>		
<p>§ 101 Besondere Funktionen – Gemeindeweibel</p> <p>¹ Dem Gemeindeweibel obliegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die ihm vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben; 2. die amtliche Zustellung von Mitteilungen und Vorladungen, die Vollstreckung von Verfügungen und Gerichtsbefehlen; 3. Tatbestandsaufnahmen, soweit hierzu nicht eine richterliche Anordnung erforderlich ist. 	<ol style="list-style-type: none"> 2. die amtliche Zustellung von Mitteilungen und Vorladungen, die Vollstreckung von Entscheiden und Gerichtsbefehlen; 	
<p>§ 107 Geschäftsprüfungs- und Untersuchungskommission – Befugnisse</p> <p>¹ Zur Ausübung der Oberaufsicht über den Gemeinderat und über die Gemeindeverwaltung sowie zur Berichterstattung über die Vorlagen kann der Grosse Gemeinderat eine ständige Geschäftsprüfungskommission sowie besondere Untersuchungskommissionen einsetzen.</p> <p>² Sofern der Grosse Gemeinderat eine ständige Geschäftsprüfungskommission eingesetzt hat, prüft diese die Geschäftsführung des Gemeinderates und an Stelle der Rechnungsprüfungskommission den Voranschlag.</p> <p>³ Die Geschäftsprüfungskommission kann der Rechnungsprüfungskommission die Überprüfung einzelner Verwaltungsstellen oder einzelner Geschäfte</p>	<p>² Sofern der Grosse Gemeinderat eine ständige Geschäftsprüfungskommission eingesetzt hat, prüft diese die Geschäftsführung des Gemeinderates und an Stelle der Rechnungsprüfungskommission das Budget und die Leistungsaufträge (18a).</p> <p>³ Die Geschäftsprüfungskommission kann der Rechnungsprüfungskommission die Überprüfung einzelner Dienststellen oder einzelner Geschäfte beantra-</p>	<p>² Sofern der Grosse Gemeinderat eine ständige Geschäftsprüfungskommission eingesetzt hat, prüft diese die Geschäftsführung des Gemeinderates und an Stelle der Rechnungsprüfungskommission und das Budget.</p>

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 24. Januar 2012	Antrag vorbereitende Kommission des Kantonsrates vom 25. Juni 2012
<p>beantragen. Die Rechnungsprüfungskommission unterrichtet die Geschäftsprüfungskommission über das Ergebnis der Prüfung.</p>	<p>gen. Die Rechnungsprüfungskommission unterrichtet die Geschäftsprüfungskommission über das Ergebnis der Prüfung.</p>	
<p>§ 111 Fakultatives Referendum – Vom Referendum ausgeschlossene Geschäfte</p> <p>¹ Folgende Beschlüsse des Grossen Gemeinderates können dem Referendum nicht unterstellt werden:</p> <p>1. Ausgabenbeschlüsse, die einen in der Gemeindeordnung festgesetzten Betrag nicht erreichen;</p> <p>2. Genehmigung des Voranschlages und der Jahresrechnung.</p> <p>² Die Gemeindeordnung kann weitere Geschäfte dem fakultativen Referendum entziehen.</p>	<p>2. Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung.</p>	
<p>§ 123 Organisation</p> <p>¹ Die Bestimmungen über die Organisation der Einwohnergemeinde gelten sinngemäss auch für die Bürgergemeinde, mit Ausnahme von § 65 und soweit dieses Gesetz nichts Anderes bestimmt.</p>		<p>¹ Die Bestimmungen über die Organisation der Einwohnergemeinde gelten sinngemäss auch für die Bürgergemeinde, mit Ausnahme der §§ 65 und 97 Abs. 2 und soweit dieses Gesetz nichts Anderes bestimmt.</p>
<p>§ 132 Organisation</p> <p>¹ Die Bestimmungen über die Organisation der Einwohnergemeinde gelten sinngemäss auch für die Kirchgemeinde, mit Ausnahme von § 65 und soweit dieses Gesetz nichts Anderes bestimmt.</p> <p>² Die Kirchgemeinde kann den Grossen Gemeinde-</p>		<p>¹ Die Bestimmungen über die Organisation der Einwohnergemeinde gelten sinngemäss auch für die Kirchgemeinde, mit Ausnahme der §§ 65 und 97 Abs. 2 und soweit dieses Gesetz nichts Anderes bestimmt.</p>

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 24. Januar 2012	Antrag vorberatende Kommission des Kantonsrates vom 25. Juni 2012
<p>rat einführen.</p>		
<p>§ 134 Kirchenrat</p> <p>¹ Der Kirchenrat besteht aus mindestens drei und höchstens elf Mitgliedern und dem Kirchenschreiber mit beratender Stimme. Die Kirchgemeindeversammlung bestimmt, ob ein oder zwei Pfarrer dem Kirchenrat von Amtes wegen angehören sollen.</p>	<p>¹ Der Kirchenrat besteht aus mindestens drei und höchstens elf Mitgliedern und dem Kirchenschreiber mit beratender Stimme. Durch Gemeindebeschluss kann bestimmt werden, dass die Pfarrerinnen bzw. die Pfarrer oder die Pfarreileitung vom Kirchenrat zu Themen und Fragestellungen mit theologischen und religiösen Komponenten mit beratender Stimme beizogen werden können.</p>	<p>¹ Der Kirchenrat besteht aus mindestens drei und höchstens elf Mitgliedern und dem Kirchenschreiber mit beratender Stimme. Die Kirchgemeindeversammlung bestimmt, ob ein oder zwei Pfarrerinnen bzw. Pfarrer oder die Pfarreileitung mit ein oder zwei Vertretenden dem Kirchenrat von Amtes wegen mit beratender Stimme angehören sollen.</p>
<p>§ 135 Pfarrwahl</p> <p>¹ Die Kirchgemeindeversammlung wählt die Pfarrer.</p>	<p>¹ Die Kirchgemeindeversammlung bzw. der Grosse Gemeinderat wählt die Pfarrerinnen bzw. die Pfarrer oder die Pfarreileitung.</p>	
<p>§ 140 Organisation</p> <p>¹ Die Bestimmungen über die Organisation der Einwohnergemeinde gelten sinngemäss auch für die Korporationsgemeinde, mit Ausnahme von § 65 und soweit dieses Gesetz oder die Satzungen nichts Anderes bestimmen.</p> <p>² Der Korporationsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern und dem Korporationsschreiber mit beratender Stimme.</p> <p>³ Auf die Korporationsgemeinden Inwil, Deinikon, Blickensdorf und Grüt finden die Bestimmungen über die Organisation der Einwohnergemeinden sowie die §§ 7 und 8 keine Anwendung.</p>		<p>¹ Die Bestimmungen über die Organisation der Einwohnergemeinde gelten sinngemäss auch für die Korporationsgemeinde, mit Ausnahme der §§ 65 und 97 Abs. 2 und soweit dieses Gesetz oder die Statuten nichts Anderes bestimmen.</p>

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 24. Januar 2012	Antrag vorbereitende Kommission des Kantonsrates vom 25. Juni 2012
	II.	II.
	1. Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006 (Stand 1. Mai 2010) wird wie folgt geändert:	1. Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006 (Stand 1. Mai 2010) wird wie folgt geändert:
<p>§ 67 Beschwerde</p> <p>¹ Beim Regierungsrat kann Beschwerde geführt werden wegen</p> <p>a) Verletzung des Stimmrechts;</p> <p>b) Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen.</p> <p>² Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tage nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, beim Regierungsrat einzureichen.</p> <p>³ Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.</p>	<p>² Tritt der Beschwerdegrund vor dem Abstimmungstag ein, ist die Beschwerde innert drei Tagen seit der Entdeckung einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 20. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 20 Tage seit dem Abstimmungstag.</p>	<p>² Tritt der Beschwerdegrund vor dem Abstimmungstag ein, ist die Beschwerde innert zehn Tagen seit der Entdeckung einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 20. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 20 Tage seit dem Abstimmungstag.</p>

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 24. Januar 2012	Antrag vorbereitende Kommission des Kantonsrates vom 25. Juni 2012
	2. Gesetz über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrates vom 1. Februar 1990 (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:	2. Gesetz über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrates vom 1. Februar 1990 (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:
1. Hauptamt	1. Vollamt	
<p>§ 2 Nebenberufliche Erwerbstätigkeit</p> <p>¹ Eine nebenberufliche Erwerbstätigkeit ist nicht gestattet.</p>	<p>§ 2 Aufgehoben.</p>	
<p>§ 3 Unvereinbarkeit</p> <p>¹ Mit dem Regierungsamt unvereinbar sind:</p> <p>a) die Vertretung von Klienten vor Gerichten, Verwaltungsbehörden, Ämtern und Anstalten des Kantons Zug und seiner Gemeinden sowie vor ausserkantonalen Instanzen in Verfahren gegen Gemeinwesen und Behörden;</p> <p>b) regelmässige und erhebliche Geschäftsbeziehungen mit dem Kanton und seinen Anstalten;</p> <p>c) Verwaltungsrats-, Geschäftsführungs- und Kontrollstellenmandate von Domizilgesellschaften;</p> <p>d) private Verwaltungsrats-, Geschäftsführungs- und Kontrollstellenmandate von andern Unternehmungen;</p> <p>e) leitende Funktionen in Verbänden und deren Sektionen, ausgenommen kulturelle, gemeinnützige</p>	<p>¹ Die Mitglieder des Regierungsrates dürfen keine anderen Aufgaben übernehmen, die mit der Arbeitslast oder Stellung des Amtes nicht vereinbar sind.</p> <p>a) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>d) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>e) <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>¹ Die Mitglieder des Regierungsrates dürfen keine anderen Aufgaben übernehmen, die mit den Aufgaben oder der Stellung des Amtes nicht vereinbar sind.</p>

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 24. Januar 2012	Antrag vorberatende Kommission des Kantonsrates vom 25. Juni 2012
<p>und sportliche Organisationen sowie politische Parteien.</p> <p>² Der Kantonsrat kann ausnahmsweise einem Mitglied des Regierungsrates die Übernahme privater Verwaltungsrats-, Geschäftsführungs- und Kontrollstellenmandate gemäss Abs.1 Bst. d bewilligen, wenn besondere Umstände vorliegen, namentlich bei einem eigenen Betrieb, einem Familienbetrieb oder einem Kleinbetrieb. Der Kantonsrat entscheidet hierüber auf Antrag der Staatswirtschaftskommission ohne Diskussion in geheimer Abstimmung durch absolutes Stimmenmehr.</p>	<p>² Mit dem Regierungsratsamt unvereinbar sind insbesondere:</p> <p>a) andere Erwerbstätigkeiten;</p> <p>b) private Verwaltungsrats-, Geschäftsführungs- und Kontrollstellenmandate;</p> <p>c) leitende Funktionen in Verbänden und deren Sektionen unter Vorbehalt der Regelung in Absatz 3.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann seinen Mitgliedern die Übernahme von leitenden Funktionen in kulturellen, gemeinnützigen und sportlichen Organisationen sowie in politischen Parteien, ausgenommen Parteipräsidien, bewilligen.</p>	<p>c) leitende Funktionen in Verbänden und deren Sektionen unter Vorbehalt der Regelung in Absatz 3;</p> <p>d) Mandate in gemeindlichen Legislativen und Exekutiven.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann seinen Mitgliedern die Übernahme von leitenden Funktionen in kulturellen, gemeinnützigen und sportlichen Organisationen bewilligen. Die Übernahme von leitenden Funktionen in politischen Parteien – ausgenommen Parteipräsidien – ist jedem Mitglied gestattet.</p>
<p>§ 4 Offenlegung</p> <p>¹ Sämtliche Erwerbstätigkeiten und Interessenbindungen, insbesondere Leitungs- oder Beraterfunktio-</p>	<p>¹ Sämtliche Interessenbindungen sind in einem durch die Staatskanzlei dauernd nachzuführenden</p>	

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 24. Januar 2012	Antrag vorberatende Kommission des Kantonsrates vom 25. Juni 2012
onen und Mandate für private, gemischtwirtschaftliche und öffentlich-rechtliche Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Verbände, Interessengruppen und dergleichen sind in einem durch die Staatskanzlei dauernd nachzuführenden Register offenzulegen.	Register offenzulegen.	
<p>§ 8 Pensionskasse</p> <p>¹ Die Mitglieder des Regierungsrates sind bei der Pensionskasse des Kantons Zug nach den Vorschriften des Pensionskassengesetzes versichert, jedoch mit folgenden Abweichungen:</p> <p>a) Der Kanton bezahlt zusätzlich zum gesetzlichen Sparbeitrag des Arbeitgebers die folgenden ausserordentlichen Sparbeiträge in Prozenten des beitragspflichtigen Lohnes:</p> <ol style="list-style-type: none">1. vom 1. bis 4. Jahr: 20 Prozent pro Jahr2. vom 5. bis 8. Jahr: 15 Prozent pro Jahr3. vom 9. bis 12. Jahr: 10 Prozent pro Jahr4. Die Berechnung der massgebenden Jahre erfolgt vom Tag des Amtsantritts bis zum Tag des Austritts aus dem Amt.5. Die ausserordentlichen Sparbeiträge werden unabhängig vom Alter der Versicherten deren individuellem Sparkonto gutgeschrieben. <p>b) Der Kanton und die Versicherten bezahlen einen ausserordentlichen Zusatzbeitrag von je einem Prozent des beitragspflichtigen Lohnes zur Finanzierung der Teuerungszulagen auf der Rücktritts-</p>	b) <i>Aufgehoben.</i>	

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 24. Januar 2012	Antrag vorbereitende Kommission des Kantonsrates vom 25. Juni 2012
<p>rente gemäss Bst. c und d.</p> <p>c) Scheiden die Versicherten vor Vollendung des 64. Altersjahres aus dem Regierungsrat aus, so haben sie im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt die Wahl zwischen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. dem Austritt aus der Kasse mit dem Anspruch auf die gesetzlichen Freizügigkeitsleistungen;2. dem Bezug einer Rücktrittsrente gemäss Bst. d;3. der Weiterführung der Versicherung bei der Pensionskasse bis zur Vollendung des 64. Altersjahres auf eigene Kosten gemäss Bst. e, mit der Möglichkeit des jederzeitigen Austritts aus der Kasse im Rahmen des Freizügigkeitsrechts oder der jederzeitigen Geltendmachung des Anspruchs auf Rücktrittsrente. <p>d) Wählen die Versicherten die Rücktrittsrenten, so wird ihr Sparguthaben in eine Rente umgewandelt; der für das Rücktrittsalter 65 geltende Umwandlungssatz gemäss dem Gesetz über die Zuger Pensionskasse reduziert sich für jeden bis zum Alter 65 fehlenden Monat um 0,01 Prozent, beträgt aber mindestens 4 Prozent. Der Kanton erstattet der Pensionskasse bei Rentenbeginn die Kosten für die Versicherungsleistungen, welche die im Pensionskassengesetz vorgesehenen Leistungen übersteigen.</p> <p>e) Wird die Versicherung bei der Pensionskasse wei-</p>	<p>c) Scheiden die Versicherten vor Vollendung des 65. Altersjahres aus dem Regierungsrat aus, so haben sie im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt die Wahl zwischen:</p> <ol style="list-style-type: none">2. dem Bezug einer Altersrente gemäss Bst. d, was frühestens ab dem vollendeten 58. Altersjahr möglich ist;3. der Weiterführung der Versicherung bei der Pensionskasse bis zur Vollendung des 65. Altersjahres auf eigene Kosten gemäss Bst. e, mit der Möglichkeit des jederzeitigen Austritts aus der Kasse im Rahmen des Freizügigkeitsrechts oder der jederzeitigen Geltendmachung des Anspruchs auf Altersrente ab dem vollendeten 58. Altersjahr. <p>d) Wählen die Versicherten die Rücktrittsrenten, so wird ihr Sparguthaben in eine Rente umgewandelt; der für das Rücktrittsalter 65 geltende Umwandlungssatz gemäss dem Gesetz über die Zuger Pensionskasse¹⁾ reduziert sich für jeden bis zum Alter 65 fehlenden Monat um 0,01 Prozent. Der Kanton erstattet der Pensionskasse bei Rentenbeginn die Kosten für die Versicherungsleistungen, welche die im Pensionskassengesetz vorgesehenen Leistungen übersteigen.</p> <p>e) Wird die Versicherung bei der Pensionskasse wei-</p>	

¹⁾ BGS [154.31](#)

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 24. Januar 2012	Antrag vorbereitende Kommission des Kantonsrates vom 25. Juni 2012
<p>tergeführt, so haben die Versicherten der Kasse die gesamten gesetzlichen Risiko- und Zusatzbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) zu entrichten; zur Äufnung ihres persönlichen Sparguthabens können sie Einlagen im Rahmen von § 29 Abs. 2 des Pensionskassengesetzes leisten.</p>	<p>tergeführt, so haben die Versicherten der Kasse die gesamten gesetzlichen Risiko- und Zusatzbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) zu entrichten; zur Äufnung ihres persönlichen Sparguthabens können sie Einlagen im Rahmen von § 17 Abs. 1 des Pensionskassengesetzes leisten.</p>	
	<p>3. Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 1. April 1976 (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:</p>	<p>3. Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 1. April 1976 (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 40 Weiterziehbare Entscheide</p> <p>¹ Alle Entscheide von Behörden, die dem Gemeinderat unterstellt sind, können beim Gemeinderat angefochten werden; Beschwerden gegen Entscheide des Gemeinderates, des Grossen Gemeinderates und der Gemeindeversammlung sind an den Regierungsrat zu richten.</p> <p>² Alle Entscheide unterer kantonalen Verwaltungsbehörden, die sich auf kantonales Recht stützen, können unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen beim Regierungsrat angefochten werden.</p> <p>³ Entscheide unterer kantonalen Verwaltungsbehörden, die sich auf Bundesrecht stützen, können beim Regierungsrat oder bei der zuständigen Direktion angefochten werden, soweit dies die Gesetzgebung ausdrücklich vorsieht.</p>	<p>¹ Entscheide einzelner Mitglieder des Gemeinderates bzw. von Ratsausschüssen sowie von Kommissionen und Dienststellen können beim Gemeinderat angefochten werden; Beschwerden gegen Entscheide des Gemeinderates, des Grossen Gemeinderates und der Gemeindeversammlung sind an den Regierungsrat zu richten.</p>	

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 24. Januar 2012	Antrag vorbereitende Kommission des Kantonsrates vom 25. Juni 2012
	III.	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.	IV.
	[Publikations- und Inkraftsetzungsklausel]	[Publikations- und Inkraftsetzungsklausel]
	[Ort] [Behörde]	[Ort] [Behörde]